

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadt Mühlacker für den Verkauf von Brennholz im Stadtwald Mühlacker (AGB-Brh) in der Fassung zum 01.02.2020

Vorwort

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Brh) gelten für alle Brennholzverkäufe an Verbraucher (§ 13 BGB) durch die Stadtverwaltung Mühlacker im Stadtwald. Sie sind Bestandteil der Brennholzkaufverträge. Abweichende oder zusätzliche Vertragsbedingungen gelten nur, wenn sie in schriftlicher Form gesondert vereinbart worden sind.

Der Stadtwald Mühlacker wird nach den Standards von PEFC bewirtschaftet. Damit ist die Einhaltung von Standards zur nachhaltigen und umweltgerechten Waldwirtschaft verbunden. Bei Nichteinhalten der nachstehenden Vorschriften behält sich der Verkäufer den künftigen Ausschluss des Käufers von Holzverkäufen vor.

Verkauf von Brennholz und Flächenlos

1. Verkaufsgegenstand und –verfahren

- a) Verkaufsgegenstand ist Brennholz ab Waldstraße (Polterholz) und Flächenlos/Schlagraum im Waldbestand mit Aufarbeitungsgrenze 7 cm im Durchmesser (Darunter darf nicht aufgearbeitet werden, s.u.).
- b) Regelverfahren ist die Versteigerung. Abgegebene Gebote des Käufers sind verbindlich. Es gelten neben diesen AGB-Brh die vor Ort beim Versteigerungstermin bekannt gegebenen Versteigerungsbedingungen.
- c) Nach den Versteigerungen kann Brennholz im Freihandverkauf erworben werden. Abgegebene Bestellungen des Käufers sind verbindlich. Der Käufer hat keinen Anspruch auf die Bereitstellung der bestellten Menge/des bestellten Loses.
- d) Annahme des Gebots und Bereitstellung des Holzes erfolgt bei Versteigerungen durch Erteilung des Zuschlags.
- e) Annahme der Bestellungen und Bereitstellung des Brennholzes im Freihandverkauf erfolgt durch Rechnungsstellung der Stadt Mühlacker. Es dürfen nur Lose aufgearbeitet werden, die in der Rechnung eindeutig benannt sind.

2. Bereitstellung und Gefahrenübergang

- a) Das Holz gilt mit der Bereitstellung als in den Mitbesitz des Käufers übergeben. Mit der Übergabe des Holzes geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über.
- b) Die Bereitstellung erfolgt gem. 1. d) und 1. e)

3. Eigentumsvorbehalt

- a) Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises bleibt das Holz im Eigentum des Verkäufers. Der Käufer verpflichtet sich, bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises nicht über die Sache zu verfügen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist der Verkäufer berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen.

4. Zahlungsart und Zahlungsfristen

- a) Der Kaufpreis ist mit Zugang der Rechnung innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist fällig. Zahlt der Käufer innerhalb dieser Zahlungsfrist nicht, so kommt er mit der Zahlung in Verzug.
- b) Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, ab diesem Zeitpunkt Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 288 Abs. 1 i. V. m. § 247 Abs. 1 BGB zu verlangen. Dem Verkäufer bleibt vorbehalten, einen höheren Schaden nachzuweisen.

5. Abfuhr des Holzes

- a) Holz darf nur nach Bezahlung der Rechnung abgefahren werden. Der Käufer oder dessen Beauftragter muss die Rechnung bei der Aufarbeitung und Abfuhr des Holzes mit sich führen und auf Verlangen vorzeigen.
- b) Sofern nicht anderweitig am Termin der Versteigerung durch das Forstpersonal kommuniziert gelten die Abfuhrfristen unter 10.

6. Gewährleistung und Haftung

- a) Die Rechte bei Mängeln richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- b) Der Käufer oder seine Beauftragten haftet für Schäden aller Art, die infolge der Holzaufarbeitung, der Holzabfuhr, einer anderweitigen Bearbeitung/Behandlung oder im Zusammenhang mit den genannten Arbeiten entstehen.
- c) Der Käufer hat darauf zu achten, dass von dem von ihm erworbenen Holz keine Gefahr ausgeht und ggf. auf eigene Rechnung geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ergreifen. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Verkäufer auf Rechnung des Käufers tätig werden.
- d) Der Verkäufer übernimmt keinerlei Haftung bei Unfällen
- e) Das Aufarbeiten, Lagern, Abfahren und alle im Zusammenhang mit diesen Arbeiten stehenden Handlungen erfolgen auf eigene Gefahr des Käufers oder seiner Beauftragten

7. Arbeitssicherheit und Unfallverhütung

- a) Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten.
- b) Personen, die mit der Motorsäge arbeiten, müssen an einem mindestens eintägigen qualifizierten Motorsägenlehrgang, der den Anforderungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger entspricht, teilgenommen haben oder die Sachkunde für den Umgang mit der Motorsäge im Rahmen einer Berufsausbildung und/oder mehrjährigen beruflichen Tätigkeit in der Holzernte erlangt haben. Der entsprechende Nachweis ist bei der Arbeit im Wald mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

8. Maschinen- und Geräteeinsatz

- a) Zulässig sind nur Maschinen, Geräte und Werkzeuge, die sich in betriebs sicherem Zustand befinden. Beim Einsatz der Motorsäge darf nur Bio-Sägekettenhaftöl sowie Sonderkraftstoff (Alkylatbenzin) verwendet werden. Das Befahren der Bestandesflächen ist verboten.

9. Fahren auf Waldwegen, Maschinenwege und Rückegassen

- a) Waldwege sind schonend, höchstens mit einer Geschwindigkeit von 30 km/h zu befahren. Die Benutzung der Waldwege erfolgt auf eigene Gefahr. Die Fahrerlaubnis bezieht sich ausschließlich auf die für die Aufarbeitung und den Transport des Holzes notwendigen Fahrten. Wege dürfen nicht durch Abstellen von Fahrzeugen versperrt werden.
- b) Befahren werden dürfen lediglich Waldwege. Markierte Maschinenwege und Rückegassen dürfen nur unter den Bedingungen von 9. c) befahren werden.
- c) Zur Befahrung auf Maschinenwegen und Rückegassen sind nur Maschinen zugelassen, die mit biologisch abbaubaren Sonderkraftstoffen betrieben werden. Ein entsprechender Nachweis ist mit zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.
- d) Ein Befahren der Waldfläche außerhalb von Maschinenwegen oder Rückegassen ist ausdrücklich verboten. Erfolgt eine unzulässige Befahrung der Waldfläche, wird ein entsprechender Schadensersatz in Rechnung gestellt, außerdem erfolgt ein sofortiger Ausschluss des Käufers von Holzverkäufen.

10. Holzaufbereitung und Holzlagerung

- a) Brennholz sowie Flächenlose dürfen nur an Werktagen und bei Tageslicht aufgearbeitet werden
- b) Für Brennholz-Lang (Polterholz) gilt eine Aufarbeitungspause vom 01. April bis zum 31. August des jeweiligen Jahres. In dieser Zeit darf kein Holz gesägt werden, ein Abtransport ist jedoch ganzjährig möglich

- c) Für Flächenlos (Schlagraum) gilt eine Aufarbeitungspause vom 01. März bis zum 31. August des jeweiligen Jahres. In dieser Zeit darf kein Holz gesägt werden oder die Fläche zu sonstigen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Holzaufarbeitung betreten werden. Aufgestapeltes Holz am Wegrand darf ganzjährig abgefahren werden.
- d) Flächenlos darf nur bis zu einer Stärke von 7 cm im Durchmesser aufgearbeitet werden. Dünneres Holz verbleibt lose im Wald
- e) Maschinenwege oder Rückegassen dürfen nur gem. den Vorgaben unter 9. Befahren werden, es wird besonders auf 9 c) + 9 d) hingewiesen
- f) Seilwinden dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch den Revierleiter eingesetzt werden
- g) Der Abtransport des Holzes ist baum-, boden- und wegeschonend durchzuführen. Wege, Gräben, Böschungen, Dolen und Durchlässe sind freizuhalten. Eventuelle Schäden sind vom Käufer in einer ihm gesetzten angemessenen Frist zu beheben. Geschieht dies nicht, so ist der Verkäufer berechtigt, sie auf Kosten des Käufers zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Schäden an wertvollen Bäumen werden entsprechend in Rechnung gestellt.
- h) Aufgearbeitetes Holz darf bis zur in der Rechnung aufgeführten Abfuhrfrist im Wald gelagert werden. Dabei ist ein Mindestabstand von einem Meter zum Wegrand einzuhalten. An stehenden Bäumen darf kein Holz aufgeschichtet werden. Eine Abdeckung des Holzes ist nicht gestattet.